S T A T U T E N
des Vereines:

Salzburger Rollstuhltanzsportverein „WheelChairDancers“

§ 1
Name und Sitz des Vereines

1.1. Der Verein führt den Namen: "Salzburger Rollstuhltanzsportverein WheelChairDancers" - im Folgenden kurz: "WCDS" genannt.

1.2. Der Sitz des Vereines ist Salzburg-Stadt.

1.3. Der WCDS ist Mitglied des Behindertensportverbandes Salzburg.

§ 2
Tätigkeitsbereich, Vereinszweck

2.1. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Salzburg. Er enthält sich jeder parteipolitischer und konfessioneller Tendenz.

2.2. Der Zweck des Vereines ist die Förderung und Verbreitung sowie Pflege und Vervollkommnung des Rollstuhltanzens für und mit Rollstuhlfahrer und Fußgänger in all seinen Arten.

2.3. Der Zweck des Vereines ist nicht auf Gewinn gerichtet und er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele im Sinne der Bundesabgabenordnung.

2.4. Dieser Zweck soll unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und ethischer Grundsätze erreicht werden durch:

a) Zusammenschluss aller tanzsportinteressierten Rollstuhlfahrer in Salzburg;

b) Förderung des Rollstuhltanzsportes für Rollstuhlfahrer im Land Salzburg;

c) Durchführung von und Teilnahme an nationalen und internationalen Rollstuhltanzsportveranstaltungen;

d) Förderung von Breitensportaktivitäten auf Orts-, Regional- und Landesebene;

e) Förderung von einzelnen Mitgliedern zur Erbringung sportlicher Leistungen;

f) Abhaltung von Breitensport- und Wettkampftraining und anderen Weiterbildungsmöglichkeiten;

g) Abhaltung von kulturellen und gemeinschaftsfördernden Veranstaltungen;

h) Vertretung der sportlichen Interessen der Rollstuhltänzer gegenüber allen in Betracht kommenden Stellen und Organisationen;

i) Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3
Aufbringung der Mittel

3.1. Zur Erlangung des satzungsgemäßen Zweckes dienen folgende ideelle Mittel:

a) Pflege des Rollstuhltanzens auf allen Gebieten des Breiten- und Leistungssportes;

b) geistige und fachliche Schulung sowie Ausbildung im sportlichen Bereich durch Training, Wettbewerbe und andere sinnvolle Aktivitäten.

3.2. Zur Erreichung des Vereinszweckes können materielle Mittel aus folgendem aufgebracht werden:

a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;

b) Zuschüsse von Verbänden und öffentlichen Stellen;

c) Spenden, fallweise Sammlungen, Vermächtnisse, sonstige Zuwendungen, Sponsoreinnahmen und Einnahmen aus Werbeeinschaltungen;

d) Erträgnisse aus geselligen Veranstaltungen (wie z. B. Sommerfeste, Tombola) sowie Basare oder Flohmärkte u. ä. m.;

e) Einhebung von Eintrittsgeldern bei Turnieren und Bewerben.

3.3. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in der Satzung aufgeführten Zwecke sparsam verwendet werden. Aus Vereinsmitteln darf keine Person durch zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.4. Die Mitglieder des Vereines haben keinen Anspruch auf bestimmte Förderungen oder Zuwendungen des Vereines noch besitzen sie bei ihrem Ausscheiden einen Anspruch auf irgendwelche Vermögenswerte des Vereines.

§ 4
Mitgliedschaft; Beginn und Ende der Mitgliedschaft

4.1. Die Mitgliedschaft des Vereines gliedert sich in:

a) ordentliche Mitglieder;
b) außerordentliche Mitglieder;
c) fördernde Mitglieder;
d) unterstützende Mitglieder;
e) Ehrenmitglieder.

4.2. Ordentliche Mitglieder sind Personen, die für die Sportausübung auf den Rollstuhl angewiesen sind sowie die dazugehörigen Fußgängertänzer sowie solche Personen, die - aus welchen Gründen auch immer - diesen Personen praktisch gleichzuhalten sind.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss durch den Vorstand.

4.3. Außerordentliche Mitglieder sind alle gewählten oder ernannten Funktionäre des Vereines auf die Dauer ihrer Funktion.

Die außerordentliche Mitgliedschaft beginnt durch die Wahl oder Ernennung zu einem Funktionär des Vereines.

4.4. Fördernde Mitglieder sind physische oder juristische Person, die den Verein durch regelmäßige materielle Zuwendungen fördern.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss durch den Vorstand.

4.5. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

4.6. Unterstützende Mitglieder sind Personen, die die Erreichung der Aufgaben und Zwecke des Vereines durch persönlichen Einsatz unterstützen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss durch den Vorstand.

4.7. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Rollstuhltanzsport oder für den Verein besondere Verdienste erworben haben und die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.

4.8. Die Mitgliedschaft endet durch:

4.8.1. Austritt: Der Austritt ist zu jedem Monatsletzten möglich und muss dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor Monatsletztem mittels eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden;

4.8.2. Ausschluss: Ein Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit ausgesprochen werden, wenn das Mitglied mit dem Beitrag trotz Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand ist oder Handlungen setzt, die nach Meinung des Vorstandes die Vereinsinteressen öffentlich schädigt.

4.8.3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

4.8.4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

4.8.5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4.8.4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

4.8.6. Tod.

§ 5
Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

5.2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

5.3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

5.4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

5.5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

5.6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 6
Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

a) die Mitgliederversammlung;

b) der Vorstand;

c) die Rechnungsprüfer.

§ 7
Mitgliederversammlung

7.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen.

7.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entweder über Beschluss des Vorstandes oder über Verlangen von mindestens 1/10 der ordentlichen (stimmberechtigten) Mitglieder unter Angabe von Gründen einzuberufen.

7.3. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

7.4. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

7.5. Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus den Mitgliedern und den Rechnungsprüfern.

Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt.

7.6. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassaberichtes;

b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;

c) Wahl der Vorstandsmitglieder und der zwei Rechnungsprüfer;

d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages;

e) Änderung der Statuten;

f) Behandlung zeitgerecht eingebrachter Anträge;

g) Beschlussfassung über Einsprüche vom Vorstand ausgeschlossener Mitglieder;

h) Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes;

i) Auflösung des Vereines.

7.7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Statutenänderungen oder Auflösung des Vereines ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

7.8. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 8
Vorstand

8.1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle 2 Jahre gewählt und besteht aus:

- dem Obmann;
- dem Kassierer,
- dem Schriftführer und
- dem Beirat, der auch als sportlicher Leiter fungieren kann.

8.2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2 der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

8.3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines und entscheidet alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

8.4. Die Vertretung des Vereines nach Innen und Außen und die alleinige Zeichnungsberechtigung obliegt dem Obmann, bei seiner Verhinderung seinem Schriftführer.

8.5. Der Vorstand hat im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes das Kooptierungsrecht bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 9
Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung hat zwei Rechnungsprüfer zu wählen, die die Vereinsgebarung zu überprüfen haben; sie dürfen dem Vorstand nicht angehören, sind jedoch berechtigt, an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 10
Schiedsgericht

10.1. Alle aus dem Vereinsverhältnis entspringenden Streitigkeiten, soweit es sich nicht um den Ausschluss eines Mitgliedes handelt, werden vereinsintern durch ein Schiedsgericht entschieden.

10.2. Auf begründetem Antrag hat der Obmann ein Schiedsgericht binnen Monatsfrist einzuberufen, indem er jede Partei auffordert, innerhalb von 14 Tagen einen Schiedsrichter bekanntzugeben, die sodann unverzüglich einen Vorsitzenden zu wählen haben. Kann über die Person des Vorsitzenden keine Einigung erzielt werden, entscheidet das Los.

10.3. Alle Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen Mitglieder im Behindertensportverband Salzburg sein.

10.4. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Disziplinarordnung des Österreichischen Behindertensportverbandes sinngemäß.

§ 11
Auflösung des Vereines

11.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmberechtigt sind dabei nur Mitglieder, die ihren materiellen Verpflichtungen nachgekommen sind.

11.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an den "Salzburger Behindertensportverband", der das Vereinsvermögen bis zur Neugründung eines Vereines mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen zu verwalten hat.

Sollte innerhalb eines Jahres kein neuer Verein gegründet werden, fällt das Vereinsvermögen an den "Salzburger Behindertensportverband", der das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat.

Salzburg, im Februar 2010